

Satzung des Sängerkreises Nordwestfalen

1. Name und Sitz

Der im Jahre 1920 gegründete Verein trägt den Namen "Sängerkreis Nordwestfalen" mit dem Zusatz „e.V.". Der Sängerkreis ist Mitglied des ChorVerbandes NRW e.V. im Deutschen Chorverband e.V. Der Sitz des Vereins ist Steinfurt.

2. Zweck, Aufgaben und Ziele

- a. Aufgaben und Ziele des Sängerkreises sind Erhalt, Pflege und Förderung des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe, Betreuung der ihm angeschlossenen Chöre, Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Chören, die Durchführung musikalischer und organisatorischer Schulungen, von Beratungs- und Wertungssingen, sowie die Zusammenarbeit mit dem ChorVerband NRW e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. Der Sängerkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- b. Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Sängerkreises können sein

- Gemischte Chöre
- Frauenchöre
- Männerchöre
- Kinderchöre
- Jugendchöre
- Instrumental- und Tanzgruppen, die mit Mitgliedschören einen Verein bilden, sofern sie die in Abs.2 genannten Ziele verfolgen.

- a. Mitglieder sollen ihren Sitz im Gebiet des Kreises Steinfurt haben. Chöre aus anderen Kreisen /Chorverbänden können Mitglied werden.
- b. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Sängerkreis erwirkt. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Sängerkreises, des Deutschen Chorverband e. V. und des ChorVerband NRW e.V. zu fördern, seine Satzungen zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Sängerkreis ist mindestens in Textform bei dem Vorstand zu beantragen.
- b. Über die Aufnahme des Mitglieds in den Sängerkreis entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht den Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen.

- c. Die Mitgliedschaft beginnt bei stattgebendem Beschluss des Vorstandes mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Datum. Wenn der Antragsteller auf seine Berufung nach einer Ablehnung hin in den Sängerkreis aufgenommen wird, gilt als Zeitpunkt der Aufnahme das Antragsdatum.

5. Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Sängerkreises oder durch Kündigung, Ausschluss oder Löschung des Mitglieds-Chors.
- b. Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist mindestens in Textform an die Geschäftsstelle des Sängerkreises zu richten.
- c. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- d. Hat ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt, so kann der Vorstand nach entsprechender Überprüfung durch Beschluss die Mitgliedschaft löschen.
- e. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Sängerkreises.

6. Beiträge

- a. Der Sängerkreis erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beträge, soweit sie allein für den Sängerkreis bestimmt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge und Umlagen für den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Deutschen Chorverband e.V. werden vom Sängerkreis erhoben und an diese weitergeleitet.
- b. Darüber hinaus kann der Sängerkreis von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Geschäftsjahr und Verwaltung

- a. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b. Bekanntmachungen des Sängerkreises erfolgen mindestens in Textform.
- c. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Steinfurt.
- d. Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja - oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.

8. Organe des Vereins

Organe des Sängerkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Die Mitgliederversammlung / der Kreissängertag

- a. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder des Sängerkreises. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedsvertreter und ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Abs. 13 bleibt unberührt.
- b. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Des Weiteren erfolgt die Einberufung als außerordentliche Mitgliederversammlung wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mindestens in Textform unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- c. Die Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt mindestens in Textform. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Sängerkreis bekannte Anschrift bzw. digitale Adresse gerichtet war.
- d. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens vier Wochen zuvor mindestens in Textform mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Von dort sind diese den übrigen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Kreissängertag mindestens in Textform mitzuteilen.
- e. Die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß Abs. 9b ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf drei Wochen, die Frist zur Einreichung von Anträgen auf zwei Wochen und die Frist zur Mitteilung von Anträgen auf eine Woche. Im Übrigen gilt Abs.9 c entsprechend.
- f. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- g. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung ohne satzungsmäßiges Stimmrecht teil. Ihr Stimmrecht als Vertreter eines Mitglieds des Sängerkreises bleibt davon unberührt.
- h. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - 2) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - 3) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - 4) Wahl des Vorstandes.
 - 5) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren;
 - 6) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Umlagen;
 - 7) Entscheidung über die Berufungen nach Abs. 5c der Satzung
- i. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Entscheidungen zu Abs. 9.h Zif.1 bedürfen einer 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- j. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- k. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mindestens in Textform zu erstellen.

10. Der Vorstand

- a. Den Vorstand bildet ein Leitungsteam aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern. Das Leitungsteam ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Leitungsteams ist alleinvertretungsberechtigt.
- b. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1) Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeit
 - 2) Finanzverwaltung
 - 3) Schriftführung
- c. Leitungsteammitglieder können Personen der Mitgliedsvereine oder auch Externe werden.
- d. Jedes Jahr werden ein bis vier Mitglieder des Leitungsteams nach einem rotierenden System gewählt und zwar jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Zur Überleitung in das rotierende System werden erstmals und einmalig vier Leitungsteammitglieder für die Dauer von zwei Jahren und vier Leitungsteammitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- e. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Leitungsteam aus, sind die verbliebenen Leitungsteammitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen. Diese Berufung ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- f. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Von Beschlüssen des Vorstandes ist ein Protokoll mindestens in Textform anzufertigen, das in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

11. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Sängerkreises vor der Mitgliederversammlung / dem Kreissängertag und im Übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung / der Kreissängertag dies beschließt. Sie werden von der Mitgliederversammlung in einem rotierenden System für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie dürfen nicht dem Leitungsteam angehören.

12. Berufung

In den von dieser Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist von Betroffenen mindestens in Textform mit Begründung binnen eines Monats nach Zugang des beanstandeten Vorstandsbeschlusses bei der Geschäftsstelle einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.

Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

13. Auflösung des Sängerkreises

Die Auflösung des Sängerkreises ist durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens 2/3 der Mitglieder des Sängerkreises anwesend vertreten sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die 3/4-Mehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Sängerkreises einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl der vertretenen Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die

Anzahl der vertretenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gilt Abs. 9 entsprechend.

Bei Auflösung des Sängerkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sängerkreises an die "Chor-Stiftung ChorVerband NRW e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Sängerkreises die Chorstiftung Nordrhein-Westfalen e.V. aufgelöst ist oder sonst nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Sängerkreisvermögen an den Deutschen Chorverband e.V. in Berlin; sofern dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Sängerkreisvermögen an eine Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Sängerkreises dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Sängerkreises fungieren die Mitglieder des Leitungsteams als Liquidatoren.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.2.2023 in Emsdetten beschlossen und tritt mit demselben Tag in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 25.02.2012. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.